

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4823 –**

Sofortangebote von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung an Antragstellende auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde beschlossen, dass „erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, (...) bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit angeboten werden“ sollen (§ 15a SGB II).

In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/1410) heißt es: „Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.“

In § 17 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) werden die Leistungsträger verpflichtet, dass der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten ist. Weiterhin wird in § 41 SGB I geregelt, dass Sozialleistungsansprüche mit ihrem Entstehen fällig werden.

In § 1 Abs. 1 Satz 4 SGB II wird ausgesagt: „Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass 1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird.“

In § 3 Abs. 1 SGB II sind sechs Kriterien für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festgelegt. Zu berücksichtigen sind bei den Leistungen 1. die Eignung, 2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, 3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und 4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der hilfebedürftigen Person. 5. Es sollen vorrangig Eingliederungsmaßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. 6. Es sind bei der Leistungserbringung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Aus Arbeitsgemeinschaften (Argen), zum Beispiel der Arbeitsgemeinschaft Neumünster, ist bekannt, dass Personen, die ein Antragsformular auf Leistungen nach dem SGB II in der Arge erhalten wollen, sofort und ohne ein Gespräch mit einem Fallmanager eine Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung erhalten. Das betrifft zum Teil auch Personen, die zuvor Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten haben. Die Hilfebedürftigkeit bzw. mögliche Dauer der Hilfebedürftigkeit der den Antrag stellen wollenden Personen wird vor der Zuweisung nicht überprüft, ebenfalls nicht die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation. Es wird auch nicht die Dauerhaftigkeit der Eingliederung bei der Zuweisung berücksichtigt.

Es werden in der Zuweisung keine genauen Beschreibungen der Tätigkeit, sondern z. B. nur „Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin ohne nähere Tätigkeitsangabe“, „Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Neumünster“ und keine genaue Angabe des Ortes der Tätigkeit, z. B. nur „Neumünster“, gegeben.

Aus internationalen Studien (z. B. Lodemel, Ivar/Trickey, Heather (eds): „An offer you can't refuse“ – Workfare in international perspective, Bristol: The Policy Press 2001) zu Ländern, in denen schon länger mit „Sofortmaßnahmen“ operiert wird, ist bekannt, dass zahlreiche Antragsteller und Antragstellerinnen nach einem Sofortangebot nicht wieder bei den Leistungsstellen auftauchen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche; hier werden Zahlen bis zu 30 Prozent der ursprünglichen Antragstellerinnen und Antragsteller genannt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung diese Praxis der Sofortangebote im Rahmen des SGB II insgesamt?

Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Unterbreitung von Sofortangeboten nach § 15a SGB II in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich entsprechend der geltenden Rechtslage. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die dargestellte Umsetzungspraxis der Arbeitsgemeinschaft Neumünster (ARGE Neumünster) nicht repräsentativ für die flächendeckende Nutzung dieses Eingliederungsinstrumentes ist.

Soweit die bisherige Umsetzungspraxis in der ARGE Neumünster rechtswidrig war, wird die zuständige Agentur für Arbeit Neumünster sicherstellen, dass die Leistungserbringung durch die ARGE Neumünster, die die Eingliederungsleistungen im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit erbringt, künftig rechtmäßig erfolgt. Für den in der Vorbemerkung angesprochenen Personenkreis der Jugendlichen gilt dies ausdrücklich nicht. Sofortangebote an Jugendliche wurden bereits in der Vergangenheit nur nach ausführlicher beruflicher und persönlicher Standortanalyse im Rahmen einer qualifizierten Erstberatung in hinreichend bestimmter Form unterbreitet.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Fakt, dass eine Eingliederungsleistung zugewiesen wird, obwohl der Leistungsanspruch des Hilfesuchenden noch gar nicht geprüft ist, dies insbesondere vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips?

Die Bundesregierung sieht in der Regelung des § 15a SGB II keinen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Mit der Einfügung von § 15a in das SGB II hat der Gesetzgeber eine eigenständige Grundlage dafür geschaffen, dass Leistungen zur Eingliederung auch erbracht werden können, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist. Gerade mit dem Sofortangebot besteht die Möglichkeit, im Einzelfall die Integration in den Arbeitsmarkt frühzeitig wirksam zu unterstützen und so – gesamtfiskalisch betrachtet – im Idealfall den Bezug von passiven Leistungen zu vermeiden.

Selbstverständlich sind bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen im Rahmen von Sofortangeboten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 4 SGB II).

3. Sieht die Bundesregierung in dieser Praxis einen Verstoß gegenüber den genannten Festlegungen im SGB I zum Zugang und zur Fälligkeit hinsichtlich der Sozialleistung?

Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen keine Bedenken gegen die Regelung des § 15a SGB II im Hinblick auf den Zugang und die Fälligkeit von Sozialleistungen.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Nach § 41 SGB I werden Sozialleistungen grundsätzlich mit ihrem Entstehen fällig.

§ 17 SGB I ist eine Rahmenvorschrift über die Art und Weise der Ausführung von Sozialleistungen und der organisatorischen Sicherstellung dieser Leistungen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen nur dann allen Berechtigten zugute kommen können, wenn der Zugang zu ihnen möglichst einfach und barrierefrei gestaltet wird. Gegen diesen Gesetzeszweck verstoßen daher alle durch den Zweck der Sozialleistung und die Prüfung der Leistungsvoraussetzung nicht gerechtfertigten Formalismen. Von § 17 SGB I unberührt bleiben die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung. Durch die Unterbreitung des Sofortangebotes gemäß § 15a SGB II wird der Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht erschwert. Im Idealfall erfolgt durch das Sofortangebot eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und entfallen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug. Ungeachtet der Unterbreitung des Sofortangebotes prüfen die SGB II – Leistungsträger das Vorliegen der Voraussetzungen für den Leistungsbezug, so dass eine Barrierewirkung des § 15a SGB II nicht zu erkennen ist.

Aus den gleichen Gründen besteht kein Konflikt mit dem in § 41 SGB I festgelegten Grundsatz der Fälligkeit, der im Übrigen ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer besonderen Regelung durch die Sozialgesetzbücher steht.

Die beschriebene Praxis beeinträchtigt den Zugang zu einer Sozialleistung nicht. Der Kunde oder die Kundin erhält die Sozialleistung, wenn er oder sie einen entsprechenden Antrag gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Dass er oder sie während der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereits an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, beeinträchtigt den Zugang zu der Sozialleistung nicht. Der Kunde oder die Kundin ist durch die Teilnahme nicht daran gehindert, die Anspruchsvoraussetzungen (u. a. durch Rückgabe des Antragsvordrucks) nachzuweisen. Die Teilnahme an der Maßnahme hat keinen Einfluss auf das Bewilligungsverfahren. Im Gegenteil, da auch die Eingliederungsmaßnahme eine Sozialleistung darstellt, erhält der Kunde oder die Kundin bereits vor der endgültigen Bewilligung eine Leistung nach dem SGB II.

Unbestritten werden Sozialleistungsansprüche mit ihrem Entstehen fällig. Der Anspruch entsteht mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, frühestens mit der Antragstellung, vgl. § 37 SGB II. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde zu überprüfen. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch besteht, bewilligt sie die Sozialleistungen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Dass die Kundinnen und Kunden schon vor der endgültigen Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erhalten, ist unter den Voraussetzungen des § 15a SGB II zulässig.

4. Sieht die Bundesregierung in dieser Praxis einen Verstoß gegenüber der Festlegung hinsichtlich der in § 15a SGB II beschriebenen Personengruppe?

Ja. Für andere als die in § 15a SGB II genannten Personengruppen kommt die Unterbreitung eines Sofortangebotes nicht in Betracht.

5. Sieht die Bundesregierung in dieser Praxis einen Verstoß gegenüber der Festlegung hinsichtlich der in § 1 SGB II beschriebenen Leistungsgrundsätze?

Eine an den Zielen des SGB II orientierte Unterbreitung von Sofortangeboten nach § 15a SGB II setzt nach Auffassung der Bundesregierung voraus, dass der zuständige Leistungsträger ein Kurzprofil der hilfesuchenden Person erstellt hat, auf dessen Grundlage das geeignete Sofortangebot ausgewählt wird.

Sofern in der dargestellten Verwaltungspraxis ein Kurzprofil des Kunden oder der Kundin nicht stattgefunden hat, ist es zumindest fraglich, ob mit dem jeweils unterbreiteten Sofortangebot das geeignete Mittel für das Erreichen des individuellen Integrationsziels ausgewählt wurde.

6. Sieht die Bundesregierung in dieser Praxis einen Verstoß gegenüber den in § 3 Abs. 1 SGB II genannten zu berücksichtigenden Kriterien bei der Leistungserbringung zur Eingliederung in Arbeit (bitte für jedes genannte Kriterium begründen)?

Ja. Vor der Unterbreitung eines Sofortangebotes sind im Rahmen eines qualifizierten Erstkontaktes grundlegende Feststellungen zu den in § 3 Abs. 1 S. 2 SGB II genannten Leistungsgrundsätzen zu treffen, die bei der Auswahl des geeigneten Sofortangebotes zu berücksichtigen sind.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Nichtbeschreibung einer konkreten Tätigkeit und eines konkreten Ortes der Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme?

Die mögliche Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) als Sofortmaßnahme gemäß § 15a SGB II hat nach Auffassung der Bundesregierung nach den Kriterien zu erfolgen, die für Zuweisungen in Zusatzjobs maßgeblich sind. Daher sind die mit der Zuweisung in einen Zusatzjob verfolgten Ziele dem oder der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erläutern und zumindest stichwortartig zu dokumentieren sowie die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang, die zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung hinreichend zu bestimmen.

8. Welche Dienstanweisungen bzw. Richtlinien existieren, die die Umsetzung des § 15a SGB II näher regeln (bitte diese der Antwort beifügen)?

Die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat den mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten ARGEn eine Arbeitshilfe zur Zugangsaktivierung zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe hat keinen Weisungscharakter. Daneben existiert eine verbindliche Geschäftsanweisung, in der auf die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen im Rahmen eines Sofortangebotes hingewiesen wird.

Arbeitshilfe und Geschäftsanweisung sind in der Anlage enthalten.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Ausführungsvorschriften im Bereich der zugelassenen kommunalen Träger. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger liegt bei den zuständigen Landesbehörden.

9. Welche Maßnahmen und Schritte hält die Bundesregierung für notwendig, um die Praxis gemäß ihren Bewertungen zu verändern?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, durch gesonderte Maßnahmen und Schritte auf die Umsetzung der Sofortangebote Einfluss zu nehmen. Sofern eine ARGE im Einzelfall Sofortangebote rechtswidrig erbringt, obliegt es der Agentur für Arbeit als Auftraggeberin des gesetzlichen Auftrages gemäß § 44b SGB II im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung eine rechtmäßige Leistungserbringung durch die ARGE sicher zu stellen.

10. Sind der Bundesregierung die internationalen Studien zu den individuellen Reaktionen auf Sofortangebote von Eingliederungsmaßnahmen bekannt, und wie bewertet sie die Ergebnisse der Studien?

Im Sammelband von Lodemel und Trickey, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird, werden internationale Beispiele von Workfare zusammengetragen. Unter Workfare werden solche Regelungen innerhalb von sozialen Sicherungssystemen verstanden, in denen für die Zahlung von Transferleistungen eine Gegenleistung verlangt wird. Workfare bedeutet aber nicht, wie in der Anfrage mehrfach implizit unterstellt wird, zwangsläufig die sofortige Zuweisung in eine Maßnahme nach der Beantragung von Hilfe. Die meisten Länder, die Workfare-Elemente verwenden, setzen sie erst einige Zeit nach Beginn des Hilfebezugs ein und auch zielgruppenorientiert nach einem intensiven Profiling.

Zur Wirkung von Sofortangeboten im engeren Sinne existiert hingegen kaum empirische Evidenz. Eine Ausnahme stellt die Studie von Black et al. (American Economic Review 2003) dar, in der über ein Feldexperiment in Kentucky mit Neuantragstellern für die Arbeitslosenversicherung berichtet wird. Dort wurde jeder Person, die sich arbeitslos gemeldet hat, ein Sofortangebot gemacht, das nach einem Profiling Hilfe bei der Jobsuche und Trainingsmaßnahmen umfasste. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass sich bereits nach dem Brief, der die Maßnahme ankündigte, mehr als 30 Prozent der Personen wieder aus der Arbeitslosigkeit abmeldeten, vorwiegend in reguläre Beschäftigung oder mit unbekanntem Verbleib. Insgesamt hatte nach einem Jahr diejenigen Gruppe von Personen, denen ein Sofortangebot unterbreitet wurde, eine deutlich kürzere Arbeitslosigkeit und ein höheres durchschnittliches Einkommen vorzuweisen als diejenige vergleichbare Gruppe von Personen, denen ein solches Angebot nicht unterbreitet wurde. Gleichwohl hat sich das Experiment auf Bezieher von Arbeitslosenversicherungsleistungen, nicht auf erwerbsfähige Hilfebedürftige bezogen, was die Übertragbarkeit auf die deutsche Situation erheblich einschränken dürfte.

Die im Sammelband von Lodemel und Trickey und auch in anderen Studien dargestellten Ergebnisse zur Wirksamkeit von Workfare-Maßnahmen liefern ein durchaus gemischtes Bild. Ziel von Workfare ist auch, den Bestand an Arbeitslosen hinsichtlich solcher Personen zu überprüfen, die keine Arbeit suchen bzw. nicht bedürftig sind. Insofern lässt sich bei Einführung solcher Programme oftmals beobachten, dass Personen aus dem Hilfebezug mit unbekanntem Verbleib ausscheiden. Es ist zu vermuten, dass ein Teil dieses Personenkreises nach einiger Zeit wieder in den Hilfebezug zurückkehrt. Wissenschaftliche Studien hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt. Erste Ergebnisse zum Verbleib von Jugendlichen, die mit unbekanntem Ziel aus dem Hilfebezug ausgeschieden

sind, werden im Rahmen der gesetzlichen Wirkungsforschung nach § 55 SGB II vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich im Jahr 2009 vorgelegt werden.

11. Wie bewertet die Bundesregierung den international erkennbaren Trend, dass insbesondere Jugendliche durch das Verfahren der Sofortangebote häufig aus der Förderungsfähigkeit durch öffentliche Maßnahmen herausfallen?

Ein neuer internationaler Trend ist der Bundesregierung nicht bekannt. Zur Wirkung von Sofortangeboten im engeren Sinne existiert kaum empirische Evidenz.

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Sind der Bundesregierung nationale Studien zu den individuellen Reaktionen auf Sofortangebote von Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des alten Bundessozialhilfegesetzes bekannt, und wie bewertet sie die Ergebnisse der Studien?

Informationen zu individuellen Reaktionen auf Sofortangebote im Rahmen der Hilfen zur Arbeit nach dem BSHG gibt es nur im Zusammenhang mit den Auswertungen einzelner Kommunen, Bundesländer oder Freier Träger, die entsprechende Initiativen, Programme und Modellprojekte durchgeführt haben.

Die Hilfen zur Arbeit (§§ 18 bis 20 BSHG) sind mit dem BSHG zum 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten. Dies schränkt die Aussagekraft von Ergebnissen und die Möglichkeit von Schlussfolgerungen für das heute geltende SGB II ein. Hinzu kommt, dass die Hilfen zur Arbeit nicht in erster Linie ein arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitisches Instrument darstellten. Im Vordergrund stand – und dies ergibt sich aus den Grundprinzipien der Sozialhilfe – die Stärkung der Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen.

Deshalb war es im Rahmen der Hilfen zur Arbeit die Aufgabe der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine hilfeschuchende Person einsetzbar und eine Beschäftigung zumutbar war, welche besonderen Beschäftigungshindernisse bestanden und ob zu deren Überwindung spezielle persönliche Hilfen oder eine schulische bzw. berufliche Qualifizierung notwendig waren. Diese ergänzenden Maßnahmen waren oftmals „berufsbegleitend“. Entsprechend der kommunalen Struktur der Sozialhilfeträger gab es erhebliche Unterschiede hinsichtlich Umfang und Struktur der angebotenen Hilfen zur Arbeit.

Angebote der Hilfen zur Arbeit konnten bereits bei Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit (Antragstellung) einsetzen. Es gab vielfach Programme, die Hilfe-suchende schon bei Antragstellung auf Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, etwa auf Arbeitsgelegenheiten in Beschäftigungsgesellschaften, verwiesen oder umgehend eine Prüfung von Beschäftigungsmöglichkeiten einleiteten. Neben der rehabilitativen Zielsetzung wurden solche Sofortmaßnahmen auch angeboten, weil sie als geeignet angesehen wurden, die Hilfebedürftigkeit und damit die Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zu prüfen.

Der Deutsche Städtetag führte bis 2004 regelmäßige Umfragen zu Maßnahmen aus dem Bereich der Hilfen zur Arbeit durch. Daraus geht z. B. hervor, dass es im Jahr 2000 eine Ablehnungsquote bei rund 70 000 Beschäftigungsangeboten von rund 22 Prozent gab. Die Angaben über die Gründe der Ablehnungen und vermutlich auch die Ausgestaltung von Beschäftigungsangeboten waren allerdings so unterschiedlich, dass auf eine weitergehende Analyse verzichtet wurde. In der genannten Umfrage konnte auch ein Zurückziehen von Anträgen auf

Sozialhilfe bei 6,7 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller festgestellt werden.

13. Sind der Bundesregierung analoge Reaktionsweisen auf Sofortangebote im Rahmen des SGB II bekannt?

Wenn nicht, welche Schritte unternimmt sie, um ihren diesbezüglichen Kenntnisstand zu verbessern?

Nein. Zur Wirkung von Sofortangeboten im engeren Sinne existiert kaum empirische Evidenz.

Eine Verbesserung des Kenntnisstandes wird sich aufgrund der Wirkungsforderung nach § 55 SGB II ergeben. Vergleiche auch Antwort zu Frage 10.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Lebenssituation und -perspektiven derjenigen, die sich Sofortangeboten im Rahmen des SGB II verweigern?

Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, in welchem Umfang sich Leistungsberechtigte zurückziehen, und wie bewertet sie deren Motivation dazu?

Mit der Einführung des Sofortangebotes nach § 15a SGB II hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Eingliederungsleistung geschaffen, die die Fördermöglichkeiten im SGB II erweitert. In den Ausführungen zu Frage 3 wurde umfassend erläutert, dass mit der Einführung der Regelung in keiner Weise der Zugang zum Fürsorgesystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende erschwert wurde. Soweit der Fragestellung die Auffassung zugrunde liegt, dass Hilfesuchende wegen der Ablehnung eines Sofortangebotes in eine prekäre Lebenssituation bzw. in Perspektivlosigkeit gerieten, weist die Bundesregierung dies entschieden zurück. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wird durch die Ablehnung eines Sofortangebotes dem Grunde nach nicht berührt. Richtig ist, dass die unbegründete Ablehnung eines zumutbaren Sofortangebotes – dem Grundsatz von Fördern und Fordern entsprechend – zur Absenkung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 SGB II führt. Gleichwohl bleibt der Zugang zu Eingliederungsleistungen während einer Leistungsabsenkung uneingeschränkt erhalten. Die Bundesregierung sieht daher grundsätzlich keinen Zusammenhang zwischen der Ablehnung eines Sofortangebotes und einer daraus resultierenden geänderten Lebenssituation bzw. -perspektive.

Im Übrigen bezweifelt die Bundesregierung, dass sich Hilfesuchende allein wegen der Unterbreitung eines Sofortangebotes zurückziehen und auf die Geltendmachung berechtigter Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt verzichten.

Erhebungen über den Umfang der Hilfesuchenden, die aufgrund eines Sofortangebotes von der Beantragung von Arbeitslosengeld II absehen, sowie deren Motivation dafür liegen nicht vor.

Anlage



Arbeitshilfe Zugangsaktivierung: Aktiv in Arbeit

1. Ziele der Zugangsaktivierung

CDU, CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 u.a. vereinbart, dem Leistungsmissbrauch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende energisch und konsequent entgegenzutreten. Unter anderem soll jedem Antragsteller verdeutlicht werden, dass in der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Prinzip „Fördern und Fordern“ vom Beginn der Antragsstellung an systematisch umgesetzt wird. Personen, die erstmals einen Antrag auf Leistungen stellen, sollen daher nach Prüfung der individuellen Situation Sofortangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung erhalten. Diese Maßnahmen können auch der Überprüfung der Arbeitswilligkeit dienen.

Mit dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber auf dieser Grundlage eine neue Regelung geschaffen, nach der bestimmten Personen ein Sofortangebot zu unterbreiten ist:

„§ 15a Sofortangebot

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.“

.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ergänzend erläutert:

„Nach dieser Regelung sollen erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Nur bei atypischen Umständen kann der Träger von einem Angebot absehen.“



Die Leistungen zur Eingliederung können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist. Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.“

Ziel dieser Regelung ist es also, durch das Anbieten von Arbeitsangeboten bzw. aktivierenden Leistungen **im Rahmen der ersten Vorsprache** zu vermeiden, dass Hilfebedürftigkeit eintritt oder für die berufliche Eingliederung wertvolle Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ungenutzt verstreicht. Nicht zuletzt soll durch das Sofortangebot Leistungsmissbrauch vermieden werden.

2. Personenkreis

Die Regelung sieht vor, dass nicht jeder Person, die Arbeitslosengeld II beantragt, ein Sofortangebot unterbreitet wird. Vielmehr sollen nur diejenigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, nach dem SGB II oder SGB III bezogen haben, ein Sofortangebot erhalten.

Dies werden insbesondere Personen sein, die nach dem Abschluss der Schule oder des Studiums Leistungen der Grundsicherung beantragen, aber auch Selbständige. Auch Personen, die vorher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, gehören, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, zu diesem Personenkreis.

3. Umsetzung

Um beide Ziele – schnelle Integration und Vermeidung von Leistungsmissbrauch – mit einem angemessenen Verhältnis von Kosten und Nutzen zu erreichen, müssen die zu unterbreitenden Sofortangebote auf die Antragsteller und ihre Fähigkeiten zugeschnitten sein. Es ist daher erforderlich, Sofortangebote im Rahmen eines qualifizierten Erstkontakts zu unterbreiten.



In den Fällen nach Punkt 2 muss daher abweichend von den Mindeststandards* zur Kundentreue der Leistungserbringung, die ein qualifiziertes Erstgespräch mit Profiling innerhalb von 3 Wochen (für U25 innerhalb von 1 Woche) nach der ersten Vorsprache beim Träger der Grundsicherung vorsehen, ein sofortiger Zugang zu einer Integrationsfachkraft (Präsenzvermittlung) sichergestellt sein. Es bietet sich an, in diesem Zusammenhang auch eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Als Sofortangebote können neben Vermittlung in Arbeit und Ausbildung (auch befristete Saisonarbeit) alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach Abschnitt 1 des 3. Kapitels SGB II eingesetzt werden.

Wie hoch der Anteil der Neukunden sein wird, die unter die o.a. Regelung fallen, kann aufgrund fehlender Erfahrungen noch nicht eingeschätzt werden. Außerdem wird dieser Anteil sowohl regional als auch jahreszeitlich starken Schwankungen unterliegen.

Gleichwohl erwartet der Gesetzgeber, dass Angebote in ausreichendem Umfang bereit stehen. Da die beabsichtigte Gesetzesänderung zum Zeitpunkt der Einkaufsprozesse und der Haushaltsplanungen noch nicht bekannt war, sollten im Rahmen der Umsetzungs- und Steuerungsverantwortung vor Ort Planungsansätze überprüft, Programme neu dimensioniert bzw. priorisiert sowie Einkaufsprozesse initiiert werden. Möglichkeiten der Verkürzung von Vergabeverfahren können mit der Regionalen Einkaufsorganisation erörtert und bedarfsorientiert ausgeschöpft werden.

Den ARGE n/Agenturen in getrennter Trägerschaft wird empfohlen, ihre bisherigen lokalen Lösungen zur Zugangsaktivierung im Hinblick auf die oben genannten Intentionen zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und eventuell neue Lösungen für eine gezielte Zugangsaktivierung zu erarbeiten.

** (Der Pfad für weitere Informationen zu den Mindeststandards:*

baintern.de (Intranet) > Geschäftspolitik > ARGE Weiterentwicklung > Arbeitspapiere.

Und hier der Link für den direkten Aufruf:

http://www.baintern.de/nn_178888/Navigation/Gesch_C3_A4ftspolitik/ARGE_Weiterentwicklung/Arbeitspapiere/INDEX.html_nnn=true)



Auf eine zentrale Vorgabe zur Ausgestaltung der Aktivierung von Neukunden wird bewusst verzichtet, da diese die örtlichen Verhältnisse des Arbeitsmarktes und die organisatorischen Rahmenbedingungen nur unzureichend abbilden können. Die ARGEN sind daher gefordert, ihre lokalen Lösungen zur Zugangsaktivierung im Hinblick auf die neue gesetzliche Vorschrift zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen oder neue Lösungen für eine gezielte Zugangsaktivierung zu erarbeiten.

4. Ideenplattform „Erfolgreiche Praxis“

Die Vielfalt örtlicher Lösungen wird bereits jetzt allen interessierten ARGEN im Sinne von „good practice“ auf einer elektronischen Internet-Ideenplattform „Erfolgreiche Praxis“ unter:

arbeitsagentur.de > Service von A bis Z > „Ideen für Erfolgreiche Praxis“ zentral zugänglich gemacht. Die entsprechende Seite kann auch direkt aufgerufen werden:

["Ideen für Erfolgreiche Praxis"](#)

Durch die Plattform ist es möglich, dass sich die ARGEN an anderen Praxisbeispielen orientieren und innovative Ideen im lokalen Kontext weiterentwickeln. Sie wird jetzt um Konzepte zur Zugangsaktivierung ergänzt. Weitere Themenfelder sind geplant.

Interessante Zugangsaktivierungskonzepte können der Zentrale per eMail zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch vor Ort besprochen und erhoben werden (eMail [_BA-Zentrale-S22](#)).

Folgende Gliederung trägt zur Übersichtlichkeit der Konzepte bei:

1. Titel
2. Umsetzungsstatus
3. Zielsetzung
4. Basisinformation
5. Kontakt
6. Erfahrungsbericht/Hinweise zum Transfer



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	AA, RD
Aktenzeichen: AZ: II-1003; II-1202.5; II-1209.4; II-2082.2, 3317	gültig ab: sofort
Organisationseinheit: SP II 12	Weisungscharakter: ja

Geschäftsanweisung SGB II Nr. 09 / 2007

(Informationen/Weisungen des Geschäftsbereiches SP II durch E-Mail)

Betreff: Förderung von Personen mit unklarem Status im Rahmen § 15a SGB II

Leistungen nach dem SGB II erhalten nach § 7 SGB II u. a. erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Ziel der Einfügung des § 15 a SGB II war es, dass Personen, deren Status als eHb noch unklar ist, Angebote zur Teilnahme an Maßnahmen der Eingliederung erhalten. Diese Leistungen zur Eingliederung gemäß § 15a SGB II können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist.

Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die günstigste Mittel-Zweck-Relation (auch unter Beachtung der noch nicht festgestellten Hilfebedürftigkeit) zu wählen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Hilfebedürftigkeit doch nicht vorliegt, hat es damit sein Bewenden. Erstattungsansprüche gegen die BA als Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III bestehen nicht und sind nicht zu prüfen.

Die VG der Agenturen werden gebeten, diese Weisung an die ARGEn zu übermitteln und zu erläutern.

Jürgen Opitz

Teamleiter SP II 12